



Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW)

vom 29. November 2017

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),
gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1 und 52 Absätze 6 und 7 der
Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010¹ (PSV),
verordnet:*

Art. 1 Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

¹ Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen den in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakten und dieser Verordnung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.

² Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das schweizerische Recht nach Anhang 1 Ziffer 2.

Art. 2 Vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots

Die vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommenen Waren, die Einfuhrbedingungen und die Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 3 Massnahmen gegen neue Schadorganismen

Die Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die weder in Anhang 1 noch in Anhang 2 PSV aufgeführt sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

SR 916.202.1

¹ SR 916.20

Art. 4 Besondere Massnahmen bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

Die besonderen Massnahmen, die bei erhöhtem phytosanitärem Risiko gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 PSV ergriffen werden, sind in Anhang 4 aufgeführt.

Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLW vom 13. März 2015² über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

29. November 2017

Bundesamt für Landwirtschaft:
Bernard Lehmann

² AS 2015 869 5801, 2016 1693 3071, 2017 3507

Anhang 1
(Art. 1)

Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

1 Entsprechung von Ausdrücken

Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, entsprechen sich die nachstehenden Ausdrücke der in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakte und dieser Verordnung wie folgt:

Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke	
Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaft	Schweiz
Europäische Union / Union	Schweiz
Europäische Kommission / Kommission	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)
Mitgliedstaaten	Kantone
Drittländer	Drittstaaten gemäss Art. 2 Bst. o. PSV
Einfuhr in das Gebiet der Union / Gemeinschaft	Einfuhr aus einem Drittstaat in die Schweiz
Befallszone	Befallsherd
Ausrottung	Tilgung
b. Französische Ausdrücke	
Union européenne / Union	Suisse
Commission européenne / Commission	Service phytosanitaire fédéral (SPF)
États membres	Cantons
Pays tiers	États tiers visés à l'art. 2, let. o, OPV
Importation dans l'Union / la Communauté	Importation en provenance d'un État tiers
Zone contaminée	Foyer de contamination
c. Italienische Ausdrücke	
Comunità europea / Comunità	Svizzera
Unione europea / Unione	Svizzera
Commissione europea / Commissione	Servizio fitosanitario federale (SFF)
Stati membri	Cantoni
Paesi terzi	Stati terzi secondo l'art. 2 lett. o OPV
Introduzione nel territorio dell'Unione / della Comunità	Importazione in Svizzera da Stati terzi
Zona infestata	Focolaio d'infestazione

2 Anwendbares Recht

Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Recht das folgende schweizerische Recht:

Europäische Union

Schweiz

Art. 7 und 12 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

Art. 9 Abs. 1 und 15 Abs. 1 PSV

Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung, ABl. L 344 vom 26.11.1992, S. 38.

Art. 9 Abs. 4 und 29–33 PSV

Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe, ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22

Art. 34–36 PSV

Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung, ABl. L 205 vom 17.8.1993, S. 22.

Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziff. 18.5 PSV

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzen-

PSV

Europäische Union

Schweiz

erzeugnisse, ABl. L 169 vom 10.7.2000,
S. 1.

Art. 4 Abs. 1
Art. 13 Abs. 1
Art. 13a Abs. 1
Art. 13c Abs. 1
Art. 13c Abs. 8

Art. 16 Abs. 1
Art. 16 Abs. 2
Anh. I
Anh. II
Anh. III
Anh. IV
Anh. V

Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können. ABl. L 313 vom 12.10.2004, S 16.

Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17.6.2008 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäss den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. L 158 vom 18.6.2008, S. 41.

Art. 7 Abs. 5 PSV
Art. 9 Abs. 1 PSV
Art. 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und 3
Art. 9 Abs. 4 und 16 PSV
Art. VI Abs. 2 Bst. e des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dez. 1951³
Art. 56 Abs. 1 und 2 Bst. a PSV
Art. 52 Abs. 6 und 56 Abs. 2 Bst. a PSV
Anh. 1 PSV
Anh. 2 PSV
Anh. 3 PSV
Anh. 4 PSV
Anh. 5 PSV
Art. 15 Abs. 6 PSV

Art. 5 Abs. 3 und Art. 13 PSV

³ SR 0.916.20

Europäische Union

Schweiz

Durchführungsbeschluss 2014/917/EU
der Kommission vom 15. Dezember
2014 mit Durchführungsvorschriften
für die Richtlinie 2000/29/EG des Rates
betreffend die Meldung des Vorkom-
mens von Schadorganismen und der von
den Mitgliedstaaten ergriffenen oder
beabsichtigten Massnahmen, ABl. L 360
vom 17.12.2014, S. 59.

Art. 9 Abs. 1 von Anhang 4 des Abkom-
mens vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Europäischen Gemeinschaft über den
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeug-
nissen

⁴ SR **0.916.026.81**

Vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommene Waren, Einfuhrbedingungen und Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

1 Kartoffeln aus Ägypten

1.1 Vorübergehende Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffeln) mit Ursprung in Ägypten ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die Kartoffeln:

- a. nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
- b. aus Gebieten stammen, die auf der von Ägypten nach den Vorgaben des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmassnahmen Nr. 4 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO) (ISPM Nr. 4)⁵ erstellten Liste der schadorganismussfreien Gebiete aufgeführt sind und gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU⁶ von der EU als solche anerkannt worden sind; und
- c. zusätzlich zu den jeweils in Teil A der Anhänge 1, 2 und 4 PSV festgelegten Anforderungen an Knollen von *Solanum tuberosum* L. die Anforderungen nach dem Anhang Ziffern 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU erfüllen.

1.2 Ausschluss von der Liste der schadorganismussfreien Gebiete

Wird anlässlich der Kontrollen, die in Ägypten vor der Ausfuhr gemäss dem Anhang Ziffer 2.1 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU durchgeführt werden, oder anlässlich der Einfuhrkontrollen gemäss Ziffer 1.4 ein Befall von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* festgestellt, so gilt für Kartoffeln aus dem betroffenen Ursprungsgebiet mindestens so lange wieder ein Einfuhrverbot, bis das betreffende Gebiet aufgrund der Ergebnisse der von Ägypten durchgeführten Untersuchungen wieder als schadorganismussfrei gilt.

⁵ Der ISPM Nr. 4 «Requirements for the establishment of pest free areas» (Ausgabe vom 29.5.2011) kann kostenlos abgerufen werden unter www.ippc.int > Core Activities > Standards & Implementation > Standard Setting > Adopted Standards.

⁶ Durchführungsbeschluss 2011/787/EU der Kommission vom 29. November 2011 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Sofortmassnahmen gegenüber Ägypten zu treffen, Fassung gemäss ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 112.

1.3 Anmeldung von Einfuhrsendungen

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft einer Einfuhrsendung mit Kartoffeln aus Ägypten, deren Menge sowie der Ort der Ausschiffung der Sendung in der EU sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) mindestens eine Woche im Voraus anzumelden.

1.4 Einfuhrkontrolle

- 1.4.1 Anlässlich der nach Artikel 15 Absatz 1 PSV vorgeschriebenen Einfuhrkontrolle werden Kartoffeln aus Ägypten Untersuchungen nach dem Anhang Ziffern 4 und 5 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU unterzogen.
- 1.4.2 Kartoffelsendungen, für welche aus den Begleitdokumenten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b oder c PSV hervorgeht, dass sie einer vollständigen phytopsanitären Kontrolle in der EU unterzogen worden sind, dürfen ohne Kontrolle durch den EPSD in die Schweiz eingeführt werden.

1.5 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot wird spätestens am 31. Dezember 2019 überprüft.

Anhang 3
(Art. 3)

Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die weder in Anhang 1 noch in Anhang 2 PSV aufgeführt sind

1 Pepino Mosaic Virus

1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Pepino Mosaic Virus gelten die Artikel 1–4 der Entscheidung 2004/200/EG⁷ sowie der darin genannte Anhang.

1.2 Besondere Bestimmungen

- 1.2.1 Tomatensamen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Entscheidung 2004/200/EG erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 1.2.2 Die in Artikel 4 der Entscheidung 2004/200/EG genannten amtlichen Erhebungen in Anlagen zur Erzeugung von Tomatenpflanzen und Tomaten über Vorkommen von Pepino Mosaic Virus werden vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt.

2 *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) gelten die Artikel 1–6 der Entscheidung der Kommission 2007/365/EG⁸ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

2.2 Besondere Bestimmungen

- 2.2.1 Anfällige Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Entscheidung 2007/365/EG erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.

⁷ Entscheidung der Kommission 2004/200/EG vom 27. Februar 2004 mit Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus, Fassung gemäss ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 43.

⁸ Entscheidung 2007/365/EG der Kommission vom 25. Mai 2007 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), ABl. L 139, vom 31.5.2007, S. 24; zuletzt geändert durch Beschluss der Kommission 2010/467/EU vom 17.8.2010, ABl. L 226 vom 28.8.2010, S. 42.

- 2.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 2007/365/EG gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 2.2.3 Für die Erstellung des Aktionsplans gemäss Artikel 6 der Entscheidung 2007/365/EG ist der EPSD zuständig.

3 *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU⁹ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 Kartoffelknollen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/270/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 3.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt den Kantonen die Frist in geeigneter Form bekannt.

4 Schneckenarten der Gattung *Pomacea* (Perry)

4.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung der Schneckenarten der Gattung *Pomacea* (Perry) gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU¹⁰ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

⁹ Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner), ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 18; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1359 der Kommission vom 10.8.2016, ABl. L 215 vom 10.8.2016, S. 29.

¹⁰ Durchführungsbeschluss 2012/697/EU der Kommission vom 8. November 2012 hinsichtlich Massnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Gattung *Pomacea* (Perry) in die EU und ihrer Ausbreitung in der EU, ABl. L 311 vom 10.11.2012, S. 14.

4.2 Besondere Bestimmungen

- 4.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/697/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 4.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen geltenden Termine bekannt.

5 *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/198¹¹ und die darin genannten Anhänge I und II.

5.2 Besondere Bestimmungen

- 5.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/198 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 5.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

¹¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/198 der Kommission vom 2. Februar 2017 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto, Fassung gemäss ABl. L 31 vom 4.2.2017, S. 29.

Besondere Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 PSV bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

1 *Thrips palmi* Karny mit Ursprung in Thailand

1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Thrips palmi* Karny gilt für die Einfuhr von Schnittblumen von Orchidaceae mit Ursprung in Thailand Artikel 1 der Entscheidung 98/109/EG¹² und der darin genannte Anhang.

1.2 Besondere Bestimmung

Die im Anhang Ziffer 3 der Entscheidung 98/109/EG genannten Untersuchungen werden vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt.

2 *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) gelten die Artikel 1–3, 3a Absatz 2 und 4–18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789¹³ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

2.2 Besondere Bestimmungen

2.2.1 Der in Artikel 3a Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 genannte Notfallplan, nach dem bei bestätigtem Vorkommen von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) oder bei Verdacht darauf die Massnahmen gemäss den Artikeln 4–6 und 9–13a des genannten Durchführungsbeschlusses zu treffen sind, wird vom EPSD erstellt.

¹² Entscheidung der Kommission 98/109/EG vom 2. Februar 1998 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend Sofortmassnahmen gegen die Verbreitung von *Thrips palmi* Karny hinsichtlich Thailands zu treffen, Fassung gemäss ABl. L 27 vom 3.2.1998, S. 47.

¹³ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), ABl. L 125 vom 21.5.2015, S. 36; zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 der Kommission vom 12.5.2016, ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 77.

-
- 2.2.2 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.3 Die Anwendung von Eindämmungsmassnahmen nach Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 setzt die Zustimmung des EPSD voraus.
- 2.2.4 Anstelle der Frist nach Artikel 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 2.2.5 Als Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* (Wells *et al.*) gelten in Europa die folgenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausser Samen:
- Coffea*
Lavandula dentata L.
Nerium oleander L.
Polygala myrtifolia L.
Prunus dulcis (Mill.) D.A Webb
Rosmarinus officinalis L.
- 2.2.6 Als Wirtspflanzen der in Europa auftretenden Unterarten von *Xylella fastidiosa* (Wells *et al.*) gelten die folgenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausser Samen:
- a. Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* subsp. *fastidiosa*:
Cistus mospeliensis L.
Prunus avium L.
Streptocarpus
Erysimum
Vitis vinifera L.
- b. Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* subsp. *multiplex*:
Acacia dealbata Link
Acer pseudoplatanus L.
Anthyllis hermanniae L.
Artemisia arborescens L.
Asparagus acutifolius L.
Calicotome villosa (Poiret) Link
Cercis siliquastrum L.
Cistus creticus L.
Cistus monspeliensis L.
Cistus salvifolius L.
Coronilla valentina L.
Cytisus scoparius (L.) Link
Cytisus villosus Pourr.
Ficus carica L.
Fraxinus angustifolia Vahl
Genista x spachiana (syn. *Cytisus racemosus* Broom)
Genista corsica (Loisel.) DC.

- Genista ephedroides* DC.
Hebe
Helichrysum italicum (Roth) G. Don
Lavandula angustifolia Mill.
Lavandula dentata L.
Lavandula stoechas L.
Lavandula x allardii (syn. *Lavandula x heterophylla*)
Lavandula x intermedia
Metrosideros excelsa Sol. ex Gaertn.
Myrtus communis L.
Olea europaea L.
Pelargonium graveolens L'Hér
Phagnalon saxatile (L.) Cass.
Prunus cerasifera Ehrh.
Quercus suber L.
Rosa canina L.
Spartium junceum L.
Westringia fruticosa (Willd.) Druce
- c. Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* subsp. *pauca*:
Acacia saligna (Labill.) Wendl.
Asparagus acutifolius L.
Catharanthus
Chenopodium album L.
Cistus creticus L.
Dodonaea viscosa Jacq.
Eremophila maculata F. Muell.
Erigeron sumatrensis Retz.
Erigeron bonariensis L.
Euphorbia terracina L.
Grevillea juniperina L.
Heliotropium europaeum L.
Laurus nobilis L.
Lavandula angustifolia Mill.
Lavandula stoechas L.
Myrtus communis L.
Myoporum insulare R. Br.
Olea europaea L.
Pelargonium x fragrans
Phillyrea latifolia L.
Prunus avium (L.) L.
Rhamnus alaternus L.
Spartium junceum L.
Vinca
Westringia fruticosa (Willd.) Druce
Westringia glabra L.

3 *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa gelten die Artikel 1–10, 11 Absatz 1, 12–13 und 15–17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715¹⁴ sowie Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses 2014/422/EU¹⁵.

3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 Die Eingangsorte nach Artikel 11 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715, über welche die spezifizierten Früchte in die Schweiz eingeführt werden dürfen, werden vom EPSD benannt.
- 3.2.2 Nach Abschluss der in Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715 genannten Kontrollen der in die Schweiz eingeführten spezifizierten Früchte werden diese direkt und unverzüglich in die Verarbeitungsbetriebe gemäss Artikel 15 des genannten Durchführungsbeschlusses oder in ein Lager gebracht, in jedem Fall unter Aufsicht des EPSD.
- 3.2.3 Spezifizierte Früchte dürfen nur dann wieder in die EU ausgeführt werden, wenn eine solche Verbringung vom EPSD bewilligt wird.
- 3.2.4 In der Schweiz ist die in den Artikeln 13–15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715 genannte zuständige amtliche Stelle der EPSD.

¹⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/715 der Kommission vom 11. Mai 2016 über Massnahmen hinsichtlich bestimmter Früchte mit Ursprung in bestimmten Drittländern zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa, ABl. L 125 vom 13.5.2016, S. 16; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/801 der Kommission vom 8.5.2017, ABl. L 120 vom 11.5.2017, S. 26.

¹⁵ Durchführungsbeschluss 2014/422/EU der Kommission vom 2. Juli 2014 mit Massnahmen hinsichtlich Zitrusfrüchte mit Ursprung in Südafrika zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa, Fassung gemäss ABl. L 196 vom 3.7.2014, S. 21.

